**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2927**

01. 06. 79

# Unterrichtung

**durch das Europäische Parlament**

## Entschließung zur Einsetzung eines Ombudsmannes für die Europäische Gemeinschaft durch das Europäische Parlament

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Politischen Ausschusses (Dok. 29/79),

in dem Bewußtsein, daß das Gemeinschaftsrecht das Leben der Bürger der Gemeinschaft in immer stärkerem Maße beeinflußt,

in der Erkenntnis, daß die derzeitigen Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Bürger gegenüber Handlungen der Behörden im Rahmen der Verwaltung des Gemeinschaftsrechts nicht immer ausreichend sind,

unter Hinweis darauf, daß die Erfahrungen vieler Länder gezeigt haben, daß eine unabhängige außergerichtliche Einrichtung in der Art des Ombudsmanns ein flexibles und wirksames Instrument zur Kontrolle der Exekutive darstellen kann und somit die richtige Anwendung der Gesetze und den Schutz des Bürgers gewährleistet,

in dem Bewußtsein, daß die Schaffung eines gemeinschaftlichen Ombudsmannes wahrscheinlich eine mit einem langwierigen Verfahren verbundene Änderung der Gemeinschaftsverträge erfordern würde und es somit zu erheblichen Verzögerungen käme —

1. beschließt, daß es grundsätzlich wünschenswert ist, einen Parlamentsbeauftragten einzusetzen, dessen Aufgabe es sein wird, Beschwerden im Namen des Gemeinschaftsbürgers zu prüfen und ihn über die vorhandenen Rechtsbehelfe zu belehren;
2. beauftragt seinen Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen, einen Bericht darüber vorzulegen, nach welchem Verfahren die Einsetzung des Parlamentsbeauftragten erfolgen soll und wie seine Zuständigkeiten im Verhältnis zu denen

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen festgelegt werden sollen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die es dem Parlament ermöglichen, den Beauftragten so bald wie möglich zu ernennen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie zur Information den nationalen Ombudsmännern, Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00286259 – vom 29. Mai 1979.*